



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDLXXV. Kurf. Joachim bewilligt, daß das Domstift zu Cöln seine
Salzwedelschen Besitzungen an Levin von der Schulenburg vertauscht,
am 28. Mai 1565.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

— fritzen von der schulenburg beiden Brudern — Ern Christoffen Probsten zu Diesdorf vnnnd Jorgen vnd allen Iren Vetteren die gesampte Hand — gegeben — Mondags nach Allerheiligen. 1564.

Von einer Abschr. im Gräf. Schul. Archiv zu Bezdorf.

CDLXXIV. Lehnbrief des Kurfürsten für Levin v. d. Schulenburg über die Propstei Salzwedel, am 20. Januar 1565.

Wir Joachim — thun kund — Nachdem die Geistliche Jurisdiction der Probstei zu soltwedel, desgleichen derselben Papistische gebreuche nicht allein gefallen, sondern durch die wahre Christliche Religion dermassen derogirt, — das nunnmehr das Jenige, darumb die von vnsern Vorfahren fundirt, daraus — bestalt werden könne, derwegen wir auch hievor durch vnser verordnete Visitatores etzliche Einkommen aus derselben Probstei ad pios usus in der Pfarrkirchen bemelter vnser Altenstadt soltwedel zu mehrer — Vnterhaltung der kirchendiener transferiren vnd wenden lassen, Auch gleichwol nichts desto weniger das vbrige einkommen etlichen Geistlichen vom Adel bisanhero verschrieben. Wir wir dan dieselbe Probstei noch in gar kurtzen dem würdigen — vnsern Rhate — Ern Leuin von der schulenburg den Jüngern Thumbprobsten zu Havelbergk auf sein Leben conferirt vnd vorliehen. Do aber die vnchristliche geistliche officia, wie oben deduciret, dauon nicht mehr können gepfleget werden, vnd dan die Probstei von vnsern Vorfahren aus Iren — einkommen fundirt vnd dadurch dem Hauße Brandenburgk die fürstliche Regalien vnd gewöhnliche Mandienste entzogen vndt geschwecht, haben wir — dem Thumbprobst zu Havelberg Er Levin von der schulenburg dem jüngern, desgleichen vnser Heuptmann der Altenmarcken, Rhat — Levin von der schulenburg dem elter — auch ihren Leibes und allen Lehnserben — dieselbe Probstei mit Ihrem einkommen — erblichen — vnd eigenthumblichen gegeben — und zu Manlehn widder gemacht — —. Doch, das sie in alle wege der Pfarr Kirchen der Altenstadt soltwedel die durch vnser Visitatoren Deputirte der Kirchendiener Vnterhaltunge jerlich davon entrichten sollen, — — — Cölln a. d. sprewe 1565 am Tage Fabiani und sebastiani.

Joachim kurfürst ff.

Von einer vidimirten Abschrift in dem Schul. Archiv zu Salzwedel. — Alle übrigen uns zu Gesicht gekommenen Abschriften, so wie die sämmtlichen daraus hervorgegangenen gedruckten u. Nachschriften geben das Jahr 1545 an. Dies ist jedoch falsch, wie in der Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel Urk.-Buch S. 123 von dem Verfasser näher auseinander gesetzt ist.

CDLXXV. Kurf. Joachim bewilligt, daß das Domstift zu Cöln seine Salzwedelschen Besitzungen an Levin von der Schulenburg vertauscht, am 28. Mai 1565.

Wir Joachim Churfürst etc. Bekennen etc. Nachdem wir — vnser Stifft alhie zu Coln an der Sprewe widderumb Renouirt angerichtett gebessert vnd bestettigt Auch mitt allem fleisse geneigt sein Dasselbe zur vnterhaltung der Kirchendiener mit noturftigen einkommen zu uorsehen Sonderlich aber die Geistliche nutzungen vnd Redittus so hievor in vnchristliche breuche getzogen dorein ad pios

ufus zu wenden vnd zu schlagen vnd wiewol wir darauf etliche geistliche einkommen vnd nutzung in vnfern beiden Stedten Soltwedell in berurtt vnser Stifft alhie gewant Das Cappittel auch dieselbigen etliche Jar hero dorein gebrauchett, So sein doch derselbigen Pechte vnd Zinse albereitt so viel gelofft vorenderitt auch eins teils differ örter zu mehrer vnd bequemer vnfers Stiffts gelegenheit Tranzferirt vnd gelegt worden, Das es nunmher mit den vbrigen Pechten vnd Zinsen des orts also gewandt, Das dem Cappittel gedachts vnfers Stiffts hinfuro vngelegen die vncoften wegen eines sonderlichen einnehmers vnd sonst darauf zu Spilden, do sie ohne das derselbigen wen die zu einer geltsummen gemacht hoher genieffen können, vnd derwegen etlich Pechte nutzungen vnd gerechtigkeiten, so sie in den dorffern Schernikow, kerckun vnd Salnelde zu heben gehapt, vnserm hauptman der Alten marcken Rathe vnd lieben getrewen Leuin von der Schulenburg mitt vnserm sonderlichen Consens vorwissen vnd bewilligung erblichen vnd eigenthumblichen vor vnd vmb Taufentt gulden Muntz Inhalts des doruber auffgerichtten kauffbriefes des Datum stehet freitags nach Conuersionis pauli disses lauffen den funff vnd Sechzigsten Jares vorkaufft vnd wan dan hiedurch vnfers Stiffts sonderlich fur weglicher nutz vnd frommen geschafft vnd nichts Pillichers bestendigers oder Rechtmessigers dan was durch keuffe vnd vortrege geschicht Auch den geistlichen sowol als den weltlichen zu Contrahiren zu keuffen vnd zu vorkauffen in Rechten zugelassen vnd dan berurtt vnser heuptman vns vnd vnser Jungen herschafft in wichtigen hendlen daran vnserm Churfurstenthumb Landen vnd Leuten Mercklich gelegen lange Zeit hero gedienett vnd sich in deme getreulich aufrichtig vnd dermassen vorhalten, das wir Ine solchs vor andern gerne gonnen vnd in dissem kauff alsz der Landesfurst gnedigt gewilliget vnd Consentirt Auch denselben in allen Punckten vnd Artickeln Confirmirt vnd bestetigt Desgleichen vnserm Hauptman vnd seinen menlichen leibes vnd andern Lehens erbenn dieselben Lehengueter zu Rechtem Manlehen vnd gesampter hant gereicht vnd geliehen haben. Vrkundlich etc. Coln an der Sprewe Montags nach vocem Jucunditatis anno etc. 65.

Nach dem Copiarlo des Rurmärk. Lehns-Archives Nr. 34 u. 38, fol. 155.

CDLXXVI. Werner von der Schulenburg wird zum Hof- und Kammergerichtsrath bestellt, am 28. December 1566.

Wir Joachim — Churfürst — Bekennen — Das wir vnfers heubtmans der Altenmarcke Rhadts vnd lieben getrewen Leuins von der schulenburg son Werner von der schulenburg zu vnserm wesentlichen Hoff vnd Cammergerichts Rhadt bestalt vndt angenommen haben, Also das er nuh hinfuro an vnserm Hone wesentlichen sein, neben andern vnsern Hoff-Rethen im Kammergericht sitzen, sachen hören, die guttlichen vortragen oder verabschieden auch gerichtliche Acta lesen, vrtell begreifen vndt ander vnser vndt der Herrschafft sachen berathschlagten helfen soll. Was wir Ine auch also vertrauen oder er sonsten von vnsern heimlichen sachen verfahren wirdt, das soll er bis in seine sterbliche Grabe verschwiegen vnd in geheim halten. Er soll sich auch in Commissions sachen vndt andern schickungen in vnd ausserhalb Landes gebrauchen vnd sich sonsten vnfers beuehlichs gehorsamblich vorhalten. Darkegen wollen wir Ine mit Vier Pferden an vnsern Hoffe vnderhalten vndt auf itzlich Pferd wie andern vnsern Hoffjunckern Jdes Monats Zehen gulden schwere Muntz vnd dartzu alle Jar Zweihundert Thaler Rathgelt geben. Wan wir Ine auch in vnsern geschefften ausserhalb Landes vor-